



Landratsamt Günzburg  
Dienstgebäude:

An der Kapuzinermauer 1, 89312 Günzburg  
Telefon (0 82 21) 95-0, Telefax (0 82 21) 95-240  
E-Mail: [info@landkreis-guenzburg.de](mailto:info@landkreis-guenzburg.de)



Landratsamt Günzburg  
Dienststelle Krumbach

Kreishaus, Robert-Steiger-Str. 5, 86381 Krumbach  
Telefon (0 82 82) 88 94-0, Telefax (0 82 82) 88 94-44

Herausgeber und Druck

Landratsamt Günzburg, erscheint in der Regel jeden Freitag

# Amtsblatt

## für den Landkreis Günzburg

Nr. 16 a vom 21. April 2021



LANDKREIS GÜNZBURG

### Inhaltsverzeichnis

Lfd. Nr.	Inhalt	Seite
74	Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG); Allgemeinverfügung zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Günzburg; Anordnung einer Testpflicht für Personal von Krankenhäusern sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen zum Zwecke der Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2	98

Das Amtsblatt kann auch im Internet unter  
<https://landratsamt.landkreis-guenzburg.de/aktuelles/veroeffentlichungen/amtsblatt> abgerufen werden.

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);  
Allgemeinverfügung zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Günzburg;  
Anordnung einer Testpflicht für Personal von Krankenhäusern sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen  
zum Zwecke der Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2**

Das Landratsamt Günzburg erlässt folgende

**Allgemeinverfügung:**

1. Beschäftigte in Krankenhäusern sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt (Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 3 IfSG) haben sich mindestens einmal wöchentlich einer Testung in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu unterziehen.

Die Testpflicht umfasst Mitarbeiter der Einrichtungen aus allen Bereichen unabhängig von Patientenkontakt ((auch Reinigung, Verwaltung, Küche etc.).

2. Die Testpflicht nach Nr. 1 kann durch die Verwendung von PCR-Tests oder POC-Antigentests erfüllt werden, wobei mindestens jede zweite Testung mittels PCR-Test erfolgen muss.
3. Die Tests sind in gleichmäßigen Abständen durchzuführen und sollen durch den Arbeitgeber organisiert werden.  
Personal, das aus Gründen der Dienstplanung, krankheits- oder urlaubsbedingt den Abstrich versäumt, ist bei Wiederaufnahme der Tätigkeit wieder in den Testlauf einzugliedern.
4. Der Arbeitgeber hat die Durchführung der Testungen sowie die Ergebnisse in geeigneter Weise zu dokumentieren und diese auf Verlangen dem Landratsamt Günzburg vorzulegen.
5. Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem 26.04.2021, 0:00 Uhr bis zum Widerruf. Sie kann mit Wirkung für die Zukunft um Nebenbestimmungen ergänzt werden (Art. 36 Abs. 2 Nr. 5 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz). Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

**Hinweise:**

- Häufigere Testungen sind entsprechend der epidemiologischen Lage und z. B. bei ungeimpften Mitarbeitern in eigener Verantwortung der Einrichtungen durchzuführen. Es sind mindestens die Empfehlungen des RKI einzuhalten ([https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Teststrategie/Nat-Teststrat.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Teststrategie/Nat-Teststrat.html)).
- Alle positiven Testergebnisse (auch Schnelltests, unabhängig vom Vorliegen von Symptomen) unterliegen der Meldepflicht nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. t i.V.m. § 8 IfSG und sind daher unverzüglich dem Gesundheitsamt Günzburg zu übermitteln.
- Die Nichtbefolgung der o.g. Anordnungen stellt gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG eine Ordnungswidrigkeit dar und kann gem. § 73 Abs. 2 IfSG mit Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.
- Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

**Begründung:**

Das Landratsamt Günzburg ist gemäß § 65 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 2 Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz (GDVG) sachlich sowie gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) i.V.m. § 2 Abs. 1 der Verordnung über die staatliche Gesundheitsverwaltung (GesV) örtlich für den Erlass dieser Allgemeinverfügung zuständig.

Rechtsgrundlage für die Anordnungen dieser Allgemeinverfügung sind §§ 28 Abs. 1, § 28a IfSG.

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in § 28a Abs. 1 und in den §§ 29 bis 31 genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist; sie kann insbesondere Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG, der sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet hat. Es war zu beobachten, dass es auch in Bayern zu einer raschen Verbreitung der Infektion in der Bevölkerung gekommen ist. Der Deutsche Bundestag hat aufgrund der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 eine epidemische Lage von nationaler Tragweite festgestellt. Insbesondere bei älteren Menschen und Vorerkrankten besteht ein sehr hohes Erkrankungsrisiko. Da nach wie vor weder eine wirksame Therapie noch Impfstoff in ausreichender Menge zur Verfügung stehen, besteht die Gefahr einer Verstärkung des Infektionsgeschehens mit erheblichen Folgen für Leben und Gesundheit der Bevölkerung und einer möglichen Überforderung des Gesundheitssystems unvermindert fort. Nach der Risikobewertung des Robert Koch-Instituts handelt es sich weltweit und in Deutschland nach wie vor um eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation, die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland wird derzeit für alle Bevölkerungsgruppen als sehr hoch eingeschätzt.

Das pandemische Geschehen dauert weltweit an. In vielen Ländern, darunter auch in Deutschland, war in den letzten Wochen und Monaten erneut ein starker Anstieg der Infektionen zu beobachten. Zugleich wurde im Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland sowie in der Republik Südafrika eine Mutation von Coronavirus SARS-CoV-2 festgestellt, von der nach derzeitigem Kenntnisstand wahrscheinlich ist, dass sie eine höhere Infektiosität aufweist.

Seit dem März 2021 hat die Zahl der Neuinfektionen auch im Landkreis Günzburg wieder deutlich zugenommen. Nach einem vorübergehenden leichten Rückgang der Fallzahlen über die Osterfeiertage setzt sich der starke Anstieg der Fallzahlen fort. Am 20.04.2021 überstieg der Wert der 7-Tage-Inzidenz im Landkreis Günzburg mit 305,4 erstmals seit Dezember 2020 wieder den Wert von 300. Am 21.04.2021 liegt die 7-Tage-Inzidenz im Landkreis Günzburg mit 275,5 deutlich über dem Bundesdurchschnitt von 160,1 und dem Durchschnitt im Freistaat Bayern von 184,8.

Auf Grund der hohen Infektionszahlen im Landkreis Günzburg, die sich in großen Teilen keinem konkreten einzelnen Vorkommen zuordnen lassen und sich flächig über alle Städte und Gemeinden im Landkreis verteilen, ist derzeit von einem diffusen Verbreitungsgeschehen auszugehen.

In den vergangenen Wochen waren jedoch auch mehrfach wieder Kliniken Teil des Infektionsgeschehens.

Das Risiko eines unbemerkten Eintrags von SARS-CoV-2-Infektionen durch das Personal steigt mit dem regionalen Infektionsgeschehen und diffusen Ausbruchereignissen. Die Arbeitsbedingungen in den Kliniken begünstigen aufgrund des engen Kontaktes zu Patienten eine schnelle Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 trotz etablierter Hygiene- und Schutzmaßnahmen.

Alle Beschäftigten der Krankenhäuser sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen im Landkreis Günzburg sollen daher systematisch und regelmäßig auf das Vorliegen einer Infektion mit SARS-CoV-2 getestet werden. Dies schließt neben Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Gesundheitswesen mit direktem Patientenkontakt auch andere Personalgruppen ein (Reinigungspersonal, Verwaltungspersonal etc.).

Ziel ist es, ein evtl. bislang unbemerktes Infektionsgeschehen möglichst schnell erkennen und eindämmen zu können. Gerade im Hinblick auf die hohe Anzahl von Personen in den Kliniken, mit einem erhöhten Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf im Falle einer SARS-CoV-2-Infektion, besteht ein besonderes Schutzbedürfnis gegenüber den Patienten.

Eine Testpflicht für Beschäftigte in Krankenhäusern sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen mindestens einmal wöchentlich ermöglicht eine verstärkte Kontrolle und damit eine erhöhte Sicherheit.

Aufgrund der geringeren Sensitivität und Spezifität von Antigen-Tests sollen daher mindestens bei jeder zweiten Testung PCR-Tests zur Anwendung kommen.

Die verpflichtende Durchführung eines Tests auf SARS-CoV-2 bei Beschäftigten in Krankenhäusern sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen mindestens einmal wöchentlich ist ein geeignetes Mittel, um Infektionen möglichst frühzeitig erkennen zu können und so die weitere Verbreitung des Virus zu verhindern. Infektionsketten können rasch aufgedeckt und eingedämmt werden.

Die Maßnahmen sind auch erforderlich. Aus den vorliegenden Testkonzepten der Kliniken im Landkreis Günzburg geht hervor, dass die Beschäftigten der Einrichtungen überwiegend nur alle 2 Wochen, Mitarbeiter ohne Patientenkontakt alle 4 Wochen auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet werden.

Die Testung erfolgt zudem auf freiwilliger Basis, sodass nicht alle Beschäftigten das Testangebot auch tatsächlich wahrnehmen.

Die bisherigen Testkonzepte der Kliniken werden seitens des Gesundheitsamtes im Hinblick auf die steigenden Neuinfektionen im Landkreis Günzburg nicht als ausreichend erachtet, um Infektionen möglichst umgehend zu erkennen.

Die Anordnungen sind angemessen. Aufgrund der besonderen Gefahr, die von dem Erreger SARS-CoV-2 und den neuartigen Virusvarianten aufgrund der hohen Übertragbarkeit und der nicht sicher abschätzbaren Krankheitsentwicklung mit teils schweren bis hin zu tödlichen Krankheitsverläufen für die öffentliche Gesundheit in Deutschland und weltweit ausgeht, sind die erforderlichen Maßnahmen zur Verhinderung der Weiterverbreitung des Krankheitserregers in der Bevölkerung zu treffen.

Da vor allem in Kliniken verstärkt Risikopatienten aufgenommen bzw. behandelt werden, ist hier eine schnelle Aufdeckung und Nachvollziehbarkeit eines möglichen Infektionsgeschehens unabdingbar, um weitere Infektionen und damit gesundheitliche Folgen für die Betroffenen zu vermeiden. Der Aufwand bezüglich der Testungen und das Führen einer entsprechenden Dokumentation steht nicht im Verhältnis zu dem Risiko der Weiterverbreitung des Virus und den damit verbundenen, gesundheitlichen Folgen für die dadurch infizierten Personen.

Die Testung erfolgt lediglich durch die Abnahme eines Abstrichs im Nasenrachenraum. Dies ist für die Testperson mit keinen größeren Umständen verbunden.

Die Beeinträchtigungen für die Betroffenen bewegt sich im unteren Bereich eines Eingriffs, zumal bereits ein Testkonzept in den Kliniken besteht und sich durch die Anordnungen dieser Allgemeinverfügung nur die Häufigkeit der Testungen erhöht.

Die Kliniken werden durch die Anordnung nicht über Gebühr in ihren Rechten beeinträchtigt. Das bestehende öffentliche Interesse am Gesundheitsschutz und der Verhinderung einer Weiterverbreitung von übertragbaren Krankheiten überwiegt das Interesse der Kliniken von den o.g. Anordnungen verschont zu bleiben.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg** erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

**Bayerisches Verwaltungsgericht Augsburg**  
**Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg**  
**Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg**

b. Elektronisch

Die Klage kann bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg** elektronisch erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden. Die näheren Maßgaben der elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

#### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen: siehe oben.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Landratsamt Günzburg  
Günzburg, 21.04.2021

Dr. Hans Reichhart  
Landrat

---

Dr. Hans Reichhart  
Landrat